



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Januar 2002 (13.02)
(OR. fr)

15585/01

PUBLIC 12

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
DEZEMBER 2001

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2001 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Dezember 2001 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse "transparency@consilium.eu.int" angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

DEZEMBER 2001				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL	
2394. Tagung des Rates (Beschäftigung und Sozialpolitik) vom 3. Dezember 2001				
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001)	14118/01	150/01		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte	PE-CONS 3660/01			Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Rates über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003	14289/01			Einstimmigkeit
2393. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzfragen) vom 4. Dezember 2001				
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Irlands, auf Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt einen gestaffelten Verbrauchssteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)	13268/01			Einstimmigkeit

DEZEMBER 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates - zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte - zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW	PE-CONS 3666/01	151/01, 152/01, 153/01	Enthaltung DK
2395. Tagung des Rates (Verkehr/Telekommunikation) 6. Dezember 2001 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)	PE-CONS 3667/01		Qualifizierte Mehrheit
	PE-CONS 3657/01 + COR 1 (en) + COR 2 (fr)		Qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSÄKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Sebehörden	PE-CONS 3656/01	154/01	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hinsichtlich der autonomen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche Waren	13527/01 + COR 1 (de,el,pt) + COR 1 (fi,pt)		Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über den Beitrag der Gemeinschaft zum Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria	PE-CONS 3664/01 + COR 1 (fr)		Qualifizierte Mehrheit
7. Dezember 2001 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	PE-CONS 3662/01	155/01, 156/01, 157/01	Qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2396. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz) • 6. Dezember 2001			
SIS II • Verordnung des Rates über die Entwicklung des Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) • Beschluss des Rates über die Entwicklung des Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)	14160/01 + COR 1 (da)	158/01, 159/01, 160/01	Einstimmigkeit
Beschluss des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen	14161/01		Einstimmigkeit
	13436/01 + REV 1 (es,sv)		Einstimmigkeit
Rahmenbeschluss des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro	13437/01 + COR 1 (sv)		Einstimmigkeit
• 7. Dezember 2001			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	14093/01	161/01	Einstimmigkeit

DEZEMBER 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (11.12.2001)	Ref. Dok. 15157/01 PE-CONS 3668/1/01 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
2399. Tagung des Rates (Umwelt) am 12. Dezember 2001 Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster	13483/01 + COR 1 (de)	162/01, 163/01	Einstimmigkeit
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Verwendung des ESVG 1995 zur Festlegung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu den auf der MWSt. basierenden Eigenmitteln (12.12.2001)	Ref. Dok. 15158/01		Qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro (13.12.2001)	Ref. Dok. 15271/01 PE-CONS 3669/01		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates (13.12.2001)	Ref. Dok. 15160/01		Qualifizierte Mehrheit
2400. Tagung des Rates (Fischerei)			
• 17. Dezember 2001			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	13995/01 + COR 1		Qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	14448/01	184/01, 185/01, 186/01	I dagegen
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission	PE-CONS 3653/01 + COR 1 (fr)	187/01	UK dagegen Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	14273/01		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2002	14060/01		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft	PE-CONS 3658/01 + COR 1 + COR 2 (fr)	188/01	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	15317/01	189/01, 190/01	A, IRL, S dagegen Qualifizierte Mehrheit

DEZEMBER 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSÄKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2403. Tagung des Rates (Binnenmarkt) vom 20. Dezember 2001			
Richtlinie des Rates über Honig	8923/00	191/01, 192/01, 193/01, 194/01	ES dagegen Enthaltung B, UK Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung	6201/00	195/01, 196/01	Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung	6199/00 + COR 1 (de) + COR 2 (de)	197/01, 198/01, 199/01	B dagegen Enthaltung NL Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung	7297/00	200/01, 201/01, 202/01	Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung	6200/00	203/01, 204/01, 205/01	B dagegen Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung	14851/01 + COR 1 (fr) + COR 2 (de,it,nl,en,da,el,es,pt,fi) + REV 1 (sv)	206/01, 207/01, 208/01, 209/01, 210/01	Einstimmigkeit

DEZEMBER 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Entscheidung des Rates zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs	15182/01	211/01	Einstimmigkeit

ERKLÄRUNG 150/01**Erklärung des Vereinigten Königreichs**

"Das Vereinigte Königreich bedauert, dass diese Maßnahme zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates nicht auch dazu genutzt wurde, um die in derselben Verordnung festgesetzte zulässige Gesamtfangmenge für Kaisergranat in den ICES Gebieten IV, VI und VII zu erhöhen.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission im Juli und im September 2001 seiner Ansicht nach schlüssig nachgewiesen, dass eine Erhöhung dieser TAC a) für diese Kaisergranatbestände angezeigt ist und b) den Schutz von Kabeljau und Seehecht nicht beeinträchtigen würde. Ein solches Vorgehen hätte der Zusage der Kommission in ihrer Erklärung auf der Ratstagung im Dezember 2000 entsprochen, wonach sie entsprechende Vorschläge vorlegen werde, wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind.

Das Vereinigte Königreich erwartet, dass die Kommission unverzüglich Schritte unternimmt, um ihrer Zusage nachzukommen."

ERKLÄRUNG 151/01

Zur Richtlinie im Hinblick auf die Regelung für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte:

"Der Rat fordert die Kommission auf, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Regelung für Verwahrstellen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und die Notwendigkeit einer Änderung dieser Regelung, gegebenenfalls zusammen mit einem Änderungsvorschlag, vorzulegen."

ERKLÄRUNG 152/01

Zu Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a der oben genannten Richtlinie:

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die Mitgliedstaaten, die Verwaltungsgesellschaften gestatten, bis zu 50 % des Betrags der in Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten zusätzlichen Eigenmittel gemäß dem vierten Gedankenstrich in Form einer von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellten Garantie zu halten, den bestehenden und den sich weiter entwickelnden Aufsichtsregelungen betreffend das Eigenkapital in vollem Umfang Rechnung tragen werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu erhalten und die Kohärenz zum Gesamtrahmen zu wahren. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über Verwaltungsgesellschaften greifen den Regelungen für andere Finanzinstitute in keiner Weise vor. Die Verwendung von Garantien wird bei der in Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a genannten Überprüfung oder erforderlichenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt geprüft werden."

ERKLÄRUNG 153/01

Zu Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a der oben genannten Richtlinie:

"Das Vereinigte Königreich und die Niederlande nehmen die Protokollerklärung des Rates und der Kommission zu OGAW zur Kenntnis, insbesondere die Zusage, dass die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie für Verwaltungsgesellschaften den Regelungen für andere Finanzinstitute in keiner Weise vorgreifen. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande bekräftigen, dass sie den Grundsatz risikobezogener Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf Finanzinstitute unterstützen. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande ersuchen die Kommission nachdrücklich, die Entwicklungen bei den in der Europäischen Union und in anderen internationalen Gremien angestellten Überlegungen zu Eigenkapitalanforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäftsrisiko, zu berücksichtigen, wenn sie die in dieser Richtlinie vorgesehenen Eigenkapitalanforderungen einer Überprüfung unterzieht. Sie ersuchen die Kommission ferner nachdrücklich, bei dieser Gelegenheit ebenfalls zu prüfen, in welchem Umfang durch die Richtlinie in der Praxis eine Marktöffnung erreicht wurde, und zu erwägen, ob weitere legislative Maßnahmen oder Maßnahmen anderer Art erforderlich sind."

ERKLÄRUNG 154/01

Erklärung der Kommission zu Artikel 6 Absatz 5

"Die Kommission wird die Sachlage weiter aufmerksam beobachten und, wo nötig aufgrund des in Artikel 6 Absatz 5 genannten Bewertungsberichts, unter Verweis auf die Anwendung des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern ii und iii zusätzliche Vorschläge unterbreiten, um die Haftungsbestimmungen noch weiter zu harmonisieren, sollte dies im Interesse des Binnenmarkts erforderlich werden."

ERKLÄRUNG 155/01

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen nicht für Österreich und Luxemburg gelten, da sie keine Seehäfen haben."

ERKLÄRUNG 156/01

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass der Schiffsagent von den Behörden des Mitgliedstaats als Unterzeichner der IMO-FAL-Formulare 3 ("Erklärung über die Schiffsvorräte"), 4 ("Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung") und 5 ("Besatzungsliste") akzeptiert werden kann."

ERKLÄRUNG 157/01

Erklärung der Mitgliedstaaten

"Die Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass die in Anhang II der Richtlinie wiedergegebene Fahrgastliste zweckmäßigerweise mit einer Spalte für die Eintragung der Art und der Anzahl der Identitätsdokumente (Pässe) der Fahrgäste ergänzt werden könnte. Dieser Standpunkt sollte daher in der IMO vertreten werden."

ERKLÄRUNG 158/01

Erklärung des Rates und der Kommission

"Nach Auffassung des Rates und der Kommission sind die Durchführungsbefugnisse, die die Kommission nach der Verordnung und dem Beschluss über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) - jene wurden im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 29. Mai 2001 angenommen, nach denen die Ausgaben für die Entwicklung des SIS II ab dem Jahr 2002 zulasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen - ausüben soll, auf folgende Bereiche beschränkt:

- Konzeption der physischen Architektur des Systems;
- Ausarbeitung der Sicherheitsanforderungen (einschließlich logischer Schutz, Audit/Protokollierung, Verschlüsselung);
- Ausarbeitung der Anforderungen an das Kommunikationsnetz (Art des Netzes, Protokoll, Architektur des Netzes, Bandbreite, technische Anforderungen);
- Definition und Ausarbeitung der technischen Anforderungen an die Datenbank;
- Definition, Ausarbeitung und Anwendung der für Tests geltenden Anforderungen und Verfahren;
- Anforderungen an die mögliche Schnittstelle zu nationalen Systemen;
- Auswahl und Beschaffung der (Arten von) Hardware- und Softwareprodukte(n);
- Anforderungen an eine eventuelle Anwender-Schnittstelle für die Abfrage, falls diese in allen Mitgliedstaaten gleich ist.

Nach Auffassung des Rates und der Kommission fallen die folgenden Bereiche nicht unter die Durchführungsbefugnisse, die der Kommission gemäß der vorerwähnten Verordnung und dem vorerwähnten Beschluss übertragen wurden; die entsprechenden Aufgaben sind stattdessen mittels der einschlägigen Rechtssetzungsverfahren nach den Verträgen anzugehen, erforderlichenfalls durch Änderung oder Ergänzung der geltenden Vorschriften des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens von 1985 oder jeglicher anderer Beschlüsse, die sich auf diese Vorschriften stützen:

- rechtliche Beschreibung der Systemarchitektur,
- Definition der Kategorien von Daten, die in das System eingegeben werden können, der Zwecke, für die die Eingabe erfolgt, sowie der für die Eingabe geltenden Kriterien;
- Inhalt der SIS-Ausschreibungen;

- Bestimmung der Behörden, die Zugang zu SIS-Daten haben;
- Festlegung der Geltungsdauer von SIS-Ausschreibungen;
- Entscheidung über die Einrichtung eines gemeinsamen N.SIS-Typs oder einer gemeinsamen Art von Schnittstelle zu den nationalen Systemen;
- Vorschriften für die Verknüpfung von Ausschreibungen;
- Vorschriften über die Kompatibilität von Ausschreibungen;
- Vorschriften über die Haftung für die Richtigkeit von Ausschreibungen;
- Vorschriften über den Zugang der interessierten Parteien zu SIS-Daten;
- Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und über die Kontrolle;
- Sicherheitsvorschriften."

ERKLÄRUNG 159/01

Erklärung der Kommission

"Die Kommission vertritt die Auffassung, dass mit dieser Verordnung die mit dem Beschluss Nr. 1999/468/EG des Rates festgelegten Kriterien für die Wahl der Verfahrensmodalitäten nicht eingehalten werden, da - je nach Gegenstand - ein Verwaltungsausschuss bzw. ein Regelungsausschuss zur Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung des SIS II eingesetzt wird. Die Kommission behält sich alle ihr nach dem Vertrag zustehenden Rechte vor."

ERKLÄRUNG 160/01

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation geht davon aus, dass die jährlichen Mittel von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau 2000 bis 2006 gesetzten Grenzen bewilligt werden."

ERKLÄRUNG 161/01

Erklärung des Rates zur weiteren Zusammenarbeit mit Rumänien anlässlich des Beschlusses zur Gewährung der Visumfreiheit

"Der Rat hat im Anschluss an den Bericht der Kommission an den Rat vom 29. Juni 2001 über 'die Befreiung rumänischer Staatsangehöriger von der Visumpflicht' (KOM(2001) 361 endg.) die Einführung der Visumfreiheit für rumänische Staatsangehörige zum 1. Januar 2002 beschlossen.

Der Rate würdigt die von Rumänien realisierten und beabsichtigten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Verhinderung der illegalen Einwanderung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den eindeutigen und konkreten Zusagen, die Rumänien diesbezüglich gegeben hat. Der Rat hofft, dass diese Maßnahmen zu einer spürbaren Verbesserung führen.

Im Rahmen der unter Beteiligung der Mitgliedstaaten von der Gruppe 'Gemeinsame Bewertung' und den Kommissionsgremien durchgeführten Analysen der von jedem der beitrtrittswilligen Länder bereits erzielten und noch zu erzielenden Fortschritte im Hinblick auf die Übernahme des Besitzstands der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres wird sich der Rat besonders mit den Auswirkungen auf die innere Sicherheit und die illegale Einwanderung in den Mitgliedstaaten sowie mit den folgenden Aspekten befassen:

- Grenzkontrollen bei Einreise, Transit und Ausreise;
- Visumpolitik;
- Reisedokumente und Personalausweise;
- Rechtsvorschriften im Bereich Einwanderung und Asyl;
- Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit und Staatenlose;
- Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in den Mitgliedstaaten aufhalten;
- wirtschaftliche und soziale Dimension.

Der Rat wird nach regelmäßiger Bewertung erforderlichenfalls gemäß dem Vertrag einen Beschluss über die erforderlichen Maßnahmen fassen."

ERKLÄRUNG 162/01

Erklärung des Rates zu Artikel 21

"Der Rat erklärt, dass die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen kohärente Vorschriften auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt wesentlich sind, in gutem Glauben handeln sollten, um diese Kohärenz sicherzustellen. Infolgedessen sollte sich einer auf nationaler Ebene aufgrund einer Richtlinie eingeführten Regelung die gleiche Regelung auf Gemeinschaftsebene anschließen.

In diesem Zusammenhang konnte der Rat der Anwendung einer gemeinschaftlichen Erschöpfungsregelung auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Artikel 21) zustimmen, obgleich diese Regelung nicht dem vorrangigen Standpunkt aller Mitgliedstaaten entspricht."

ERKLÄRUNG 163/01

Erklärung des Rates zu den Ersatzteilen

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Bestimmungen des Artikels 110 betreffend ein Muster oder Modell, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, nur zeitweiligen Charakter haben.

Die zeitweiligen Bestimmungen des Artikels 110 beeinträchtigen nicht die Entscheidung, die der Rat unter Zugrundelegung der von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen durchzuführenden Untersuchung treffen wird."

ERKLÄRUNG 164/01

Erklärung des Rates und der Kommission über die vergesellschafteten Arten

"Der Rat und die Kommission kommen überein, die wissenschaftliche Grundlage für eine Bewirtschaftung, die dem Umstand gebührend Rechnung trägt, dass es sich um gemischte Fischereien handelt, weiter zu entwickeln, indem Daten in möglichst feiner Abstufung, am besten pro Hol, zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten sind in technischen Sitzungen zu prüfen, die 2002 stattfinden sollen."

ERKLÄRUNG 165/01

Erklärung des Rates und der Kommission zur Bewirtschaftung von Beständen, die sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden

"Der Rat und die Kommission sind sich einig, dass die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. April 2001 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung des Vorsorgeprinzips und der mehrjährigen Mechanismen zur Festsetzung der TACs so schnell wie möglich in der Praxis durchgeführt werden und dabei diejenigen Bestände Vorrang erhalten müssen, die der ICES oder der STECF als außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindlich ermittelt haben."

ERKLÄRUNG 166/01

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu nicht ausgeschöpften TACs

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die Nichtausschöpfung von TACs und Quoten in Fällen, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten ihre Quoten in signifikantem Umfang nutzen, nicht als einzige Grundlage für die Kürzung von TACs herangezogen wird."

ERKLÄRUNG 167/01

Erklärung der dänischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Delegation zu den Haager Präferenzen

"Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Schlüssel bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Außerdem führen die Haager Präferenzen in Jahren schwacher und abnehmender Bestände zu unbilligen Sonderzuteilungen zulasten anderer Mitgliedstaaten.

Wir lehnen die Anwendung der Haager Präferenzen ab, die - ebenso wie der vorliegende Kompromissvorschlag des Vorsitzes - dem Prinzip der relativen Stabilität zuwiderlaufen."

ERKLÄRUNG 168/01

Erklärung der irischen Delegation zu den TACs und Quoten für 2002

"Der Standpunkt Irlands zu den Vorschlägen für die TACs und Quoten für 2002 lässt die wichtige Erklärung unberührt, die Irland am 20. Oktober 1993 betreffend das Memorandum der irischen Regierung zur Überprüfung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. 5765/92) abgegeben hat."

ERKLÄRUNG 169/01

Erklärung des Rates und der Kommission zu Scholle im Skagerrak und Kattegat, Hering im Bereich VIIghjk, Seezunge im ICES-Bereich VIIIab und zum nördlichen Seehechtbestand

"Der Rat und die Kommission kommen überein, den ICES und den STECF um weitere wissenschaftliche Gutachten darüber zu ersuchen, in welchem Zustand sich die Bestände befinden und welche Fangmengen 2002 für Scholle im Skagerrak und Kattegat, für Hering im Bereich VIIghjk, für Seezunge im ICES-Bereich VIIIab und für den nördlichen Seehechtbestand angemessen sind."

ERKLÄRUNG 170/01

Erklärung der Kommission zu Nordsee-Makrele

"Die Kommission wird ihre Bemühungen fortsetzen, um so schnell wie möglich eine zufrieden stellende Lösung zu finden, damit Schweden auch in der norwegischen Fischereizone des ICES-Gebiets IVab im Rahmen der Quote für Makrele fischen kann, die auf das ICES-Gebiet IIIa und die Gemeinschaftsgewässer im ICES-Gebiet IVab beschränkt ist."

ERKLÄRUNG 171/01

Erklärung des Rates zu Nordsee-Makrele

"Der Rat begrüßt die zur Lösung dieses Problems bereits erzielten Fortschritte und nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihre Bemühungen fortzusetzen, um so schnell wie möglich eine zufrieden stellende Lösung zu finden, damit Schweden auch in der norwegischen Fischereizone des ICES-Gebiets IVab im Rahmen der Quote für Makrele fischen kann, die auf das ICES-Gebiet IIIa und die Gemeinschaftsgewässer im ICES-Gebiet IVab beschränkt ist."

ERKLÄRUNG 172/01

Erklärung des Rates und der Kommission zu Schellfisch in den ICES-Bereichen VIb und VIIa

"In Anbetracht der Entwicklung des Schellfischbestands in den ICES-Bereichen VIb und VIIa sind der Rat und die Kommission übereinstimmend der Auffassung, dass die für diese Gebiete erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen überprüft werden müssen, um für eine bessere Erhaltung und Wiederauffüllung dieser Bestände zu sorgen. Diese Überprüfung wird in der ersten Hälfte des Jahres 2002 stattfinden."

ERKLÄRUNG 173/01

Erklärung der spanischen Delegation zur Fußnote auf Seite 2 über den Sardellenbestand IX, X, COPACE 34.1.1

"Die spanische Delegation erklärt, dass sie mit der Möglichkeit einer Übertragung eines Teils der Sardellenquote für die Zone IX,X, Copace 34.1.1 an die ICES-Zone VIII nicht einverstanden ist. Spanien hält die Klagen aufrecht, die es beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Verordnungen erhoben hat, mit denen diese Austauschmöglichkeit zwischen den Jahren 1996 und 2001 geschaffen wurde, und wird erneut Klage erheben, da das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-179/95 nach Ansicht der spanischen Delegation die Frage der relativen Stabilität nicht gelöst hat."

ERKLÄRUNG 174/01

Erklärung der griechischen Delegation

"Die griechische Delegation stimmt gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002), da bei der Berechnung ihrer Quote für Roten Thunfisch gemäß Anhang Ic die aktualisierten ICCAT-Daten für Griechenland nicht berücksichtigt worden sind. In diesem Zusammenhang erinnert Griechenland an folgende Erklärung des Rates vom Dezember 1999: "Der Rat nimmt den Antrag Griechenlands, die Fangstatistiken anhand der aktualisierten ICCAT-Daten zu überprüfen, zur Kenntnis."

ERKLÄRUNG 175/01

Erklärung der spanischen Delegation über nicht genutzte Fangmöglichkeiten aus den Abkommen mit den Färöer-Inseln, Grönland, Island, Lettland, Litauen und Norwegen

"Die spanische Delegation bekräftigt auch in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 betreffend die Politik der Fischereiabkommen mit Drittländern und im Besonderen der Nummer 4 Ziffer i noch einmal, dass sie einer flexiblen Anwendung der Fischereiabkommen große Bedeutung beimisst, vor allem was - unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität - die Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat an einen anderen im Falle einer Unterausschöpfung betrifft.

Sie weist darauf hin, dass die Verordnung über die TAC und Quoten für 2002 keine Bestimmungen für derartige Übertragungen von Fangmöglichkeiten insbesondere in den Gewässern der Färöer-Inseln, Grönlands, Islands, Lettlands, Litauens und Norwegens enthält, obwohl die Annahme dieser Schlussfolgerungen durch den Rat bereits geraume Zeit zurückliegt. Diese Übertragungen sind zweifellos für eine sachgerechte Bewirtschaftung der Fischbestände erforderlich, und ihr Fehlen kann die volle Ausschöpfung der im Rahmen dieser Abkommen gewährten Fangmöglichkeiten, die eine wesentliche Bedingung für die Wahrung der Gemeinschaftsinteressen insgesamt darstellt, gefährden.

Die spanische Delegation wiederholt, dass sehr bald konkrete Vorschläge vorgelegt werden müssen, um diese Schlussfolgerungen des Rates in die Praxis umzusetzen."

ERKLÄRUNG 176/01

Erklärung der deutschen, der dänischen, der schwedischen, der finnischen und der britischen Delegation

"Die deutsche, die dänische, die schwedische, die finnische und die britische Delegation bekräftigen die Bedeutung der vom Rat am 30. Oktober 1997 angenommenen Schlussfolgerungen betreffend die Fischereiabkommen mit Drittländern. Darin wurde die Kommission auch aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die Fischereiabkommen flexibler durchgeführt werden können, indem unter anderem auf Regelungen zurückgegriffen wird, nach denen die Fangmöglichkeiten im Falle der Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen werden können.

Die deutsche, die dänische, die schwedische, die finnische und die britische Delegation bekräftigen, dass es dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderliefe, wenn der Kommission die Befugnis übertragen würde, im Falle der Fischereiabkommen mit den Färöern, Grönland, Island, Estland, Lettland und Litauen Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen zu übertragen."

ERKLÄRUNG 177/01

Erklärung der spanischen Delegation über die Aufteilung bestimmter Fangquoten in den Gewässern Islands, Lettlands und Litauens für das Jahr 2002

"Die spanische Delegation ist der Auffassung, dass die Aufteilung der gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten für Rotbarsch in den Gewässern Islands und die Fangmöglichkeiten in den Gewässern Lettlands und Litauens auf die Mitgliedstaaten für das Jahr 2002 keinesfalls der Aufteilung in den kommenden Jahren vorgreift, da es sich um neue Fangmöglichkeiten im Rahmen neuer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern handelt, an denen gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 1992 unter anderem in der Rechtssache C-63/90 alle Mitgliedstaaten teilhaben dürfen."

ERKLÄRUNG 178/01

Erklärung der portugiesischen Delegation zur Aufteilung bestimmter Fangquoten in den Gewässern Islands für 2002

"Die portugiesische Delegation möchte darauf hinweisen, dass bei der Aufteilung der Fangquoten im Rahmen des mit Island geschlossenen Abkommens die Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind und der Nichtdiskriminierungsgrundsatz beachtet werden muss."

ERKLÄRUNG 179/01

Erklärung der portugiesischen Delegation zu den Fangquoten in den Gewässern Grönlands

"Der Rat hat die Kommission 1997 gebeten zu untersuchen, wie die Abkommen möglichst wirksam verwaltet werden könnten, damit die sich daraus ergebenden Fangmöglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden können, und entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Bei der Billigung des Mandats für die Aushandlung des 4. Protokolls nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark (für Grönland) haben sich die Kommission und die durch das Abkommen begünstigten Mitgliedstaaten zur effektiven Übertragung der nicht genutzten Quoten verpflichtet. Bislang hat die Kommission keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt, obwohl es ihre Aufgabe ist, für eine ordnungsgemäße Verwaltung der durch Zahlung eines finanziellen Ausgleichs erlangten Fangmöglichkeiten zu sorgen.

Der Umsetzung von Mechanismen zur vollen Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten kommt größte Bedeutung zu, zumal einige Mitgliedstaaten sich drastischen Kürzungen der Fangquoten gegenübersehen, die zur Folge haben, dass Fischereifahrzeuge aus der Gemeinschaft nicht zum Fang auslaufen dürfen, wobei gleichzeitig bestimmte Quoten nicht voll ausgeschöpft werden.

Den Grundsätzen, an denen die Gemeinsame Fischereipolitik ausgerichtet ist - insbesondere dem Grundsatz der relativen Stabilität - ist Rechnung zu tragen, jedoch dürfen sie ohne reelle Grundlage nicht geltend gemacht werden und dabei andere fundamentale Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, wie die Grundsätze der Billigkeit, der Nichtdiskriminierung und der Solidarität, in den Hintergrund drängen.

Portugal erwartet daher, dass die Kommission geeignete Vorschläge vorlegt, damit die im Rahmen des Fischereiabkommens mit Dänemark (für Grönland) eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Quotenunternutzung erfüllt werden können."

ERKLÄRUNG 180/01

Erklärung der portugiesischen Delegation zur Aufteilung der Fangquoten für die Gewässer Estlands, Lettlands und Litauens

"Die portugiesische Delegation geht davon aus, dass die für 2002 vereinbarte Aufteilung der Quoten keinen Präzedenzfall für die Aufteilung der Quoten in den kommenden Jahren darstellt, da die für die Gemeinschaft bestimmten Quoten in den Gewässern Estlands, Lettlands und Litauens neuen Fangmöglichkeiten entsprechen, auf die gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 1992 (Rechtssache C-63/90) alle Mitgliedstaaten Anspruch haben."

ERKLÄRUNG 181/01

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation geht davon aus, dass die Aufteilung der von Island für das Jahr 2002 eingeräumten Fangrechte für Rotbarsch auf die Mitgliedstaaten das Prinzip der relativen Stabilität nicht berührt."

ERKLÄRUNG 182/01

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation geht davon aus, dass die im Rat am 17. und 18. Dezember 2001 vereinbarte Aufteilung der von Lettland und Litauen für das Jahr 2002 eingeräumten Fangrechte für Kabeljau, Hering, Lachs und Sprotte auf die Mitgliedstaaten das Prinzip der relativen Stabilität nicht berührt."

ERLÄRUNG 183/01

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, dass sie beabsichtigt, die Koeffizienten für die Verarbeitung von Magermilch zu Kasein oder Magermilchpulver, die zur Berechnung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2204/90 genannten Werte herangezogen werden, weiterhin pauschal festzulegen."

Erklärungen der Kommission zu den Artikeln 11 und 15

ERKLÄRUNG 184/01

"Was die Definition des Begriffs "junger Landwirt" anbelangt, so wird die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates ändern und eine gemeinsame Definition des Begriffs "junger Landwirt" einführen. Hierbei wird sie die Definitionen berücksichtigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ländliche Entwicklung) und in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (GMO Wein) bereits vorliegen."

ERKLÄRUNG 185/01

"Die erwähnten Neuanpflanzungsrechte für junge Landwirte umfassen sowohl die im Rahmen der alten Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewährten (und noch geltenden) Pflanzungsrechte als auch diejenigen, die im Rahmen von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, die Gegenstand der Änderungsverordnung ist, eingeräumt worden sind."

ERKLÄRUNG 186/01

"Nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 fallen die Pflanzungsrechte, die im Rahmen der Betriebsverbesserungsprogramme nach Verordnung (EG) Nr. 950/97 gewährt worden sind und in Artikel 6 der alten Verordnung (EWG) Nr. 822/87 geregelt waren, automatisch an die entsprechende nationale oder regionale Reserve, wenn sie am 1. August 2000 noch galten. Ist bis dahin keine Reserve geschaffen worden, so werden diese Pflanzungsrechte bis zur Schaffung der Reserve ausgesetzt und dieser dann automatisch zugeschlagen."

ERKLÄRUNG 187/01

Erklärung der Kommission zu Erwägungsgrund 10a

"Die Kommission erklärt, dass sie nicht gewährleisten kann, der in Erwägungsgrund 10a niedergelegten Aufforderung, die *auch* ihr Vorschlagsrecht berührt, nachkommen zu können.

Die Kommission betont nachdrücklich, dass die Erstellung einer Positivliste eine schwierige Frage ist, von der auch die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Akteure betroffen sind. Aus diesem Grund hat die Kommission eine Durchführbarkeitsstudie zur Erstellung einer Positivliste von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen in Auftrag gegeben. Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 2002 einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studie vorlegen. Die Kommission beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge vorzulegen."

ERKLÄRUNG 188/01

Erklärung der italienischen und der griechischen Delegation

"Italien und Griechenland schließen sich zwar im Geiste konstruktiver Zusammenarbeit dem Einvernehmen über die Ozonrichtlinie an, möchten jedoch ihrer Besorgnis über die neuen Inhalte Ausdruck verleihen, die das Parlament in den Kompromisstext über die Festlegung der langfristigen Ziele und die Fristen für deren Umsetzung aufgenommen hat. Die damit vorgesehenen zusätzlichen Verpflichtungen tragen nämlich nicht den besonderen Wetter-, Klima- und Emissionsbedingungen in den Ländern des Mittelmeerraums Rechnung und entbehren einer soliden wissenschaftlichen Grundlage."

ERKLÄRUNG 189/01

Erklärung des Rates zu Artikel 4 Absatz 2

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission dem Verwaltungsausschuss vorzuschlagen gedenkt, dass die Liste der Gebiete, in denen den Erzeugern derzeit die Mutterziegenprämie gewährt wird, beibehalten wird. Die Liste dieser Gebiete kann künftig nach dem gleichen Verfahren vervollständigt werden, um der Entwicklung des Sektors Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG 190/01

Erklärung des Rates zu Artikel 6 Absatz 2

"Der Rat ersucht die Kommission, ihm im ersten Halbjahr 2002 einen Vorschlag zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Anforderungen betreffend die Kennzeichnung und Registrierung im Sektor Schaf- und Ziegenhaltung vorzulegen."

ERKLÄRUNG 191/01

Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich kann den Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie des Rates über Honig nicht unterstützen. Das Anliegen des Gipfels von 1992 in Edinburgh war es, die vertikalen Richtlinien im Lebensmittelbereich mittels eines stärker horizontal ausgerichteten Konzepts für das Lebensmittelrecht zu vereinfachen. Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie über Honig entstand ein ungleich komplizierterer und stärker reglementierender Rechtsakt, der dem Verbraucher kaum einen unmittelbaren Nutzen bringt. Bedenklich ist ebenfalls die Einführung der zwingend vorgeschriebenen Verwendung der Bezeichnung "Backhonig" im Einzelhandel. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass diese neue Bezeichnung nicht nötig ist und in anderen Fällen den Wert der Kennzeichnungsmaßnahmen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Produktqualität beeinträchtigen könnte."

ERKLÄRUNG 192/01

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation ist der Auffassung, dass dieser Vorschlag dem grundlegenden Ziel Vereinfachung, d.h. Harmonisierung der Kennzeichnungsvorschriften für die unter die Richtlinie fallenden Erzeugnisse, nicht entspricht.

Bei der Überarbeitung der Richtlinie 74/409/EWG wurde es von Anfang an für notwendig erachtet, die Bezeichnungen "Honig" und "Backhonig" wegen der Qualitätsunterschiede bei diesen Erzeugnissen klar zu differenzieren.

Die spanische Delegation hält es für inakzeptabel, dass dasselbe Produkt in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Vorschriften unterliegt, und meint zum anderen, dass die Bezeichnung "baker's honey" oder ähnliche Bezeichnungen für den Verbraucher insofern irreführend sein können, als dieser möglicherweise zu der Annahme verleitet wird, dass es sich um ein Produkt handelt, das für bestimmte Zwecke sogar besser geeignet ist als echter Honig. Um den Verbraucher über die wirkliche Beschaffenheit des Produkts aufzuklären, reicht es nicht aus, diese Bezeichnung durch den Zusatz "zur ausschließlichen Verwendung in Lebensmitteln" oder einen ähnlichen Hinweis zu ergänzen, weshalb auch eine richtige Verwendung des Produkts in keiner Weise sichergestellt ist.

Die spanische Delegation ist daher der Auffassung, dass die Richtlinie in Bezug auf "Backhonig" den gewünschten Grad der Harmonisierung nicht erreicht und ihre Ziele und Zwecke, d.h. Verbraucheraufklärung und lautere Handelspraktik, somit in Frage stellen könnte."

ERKLÄRUNG 193/01

Erklärung der Kommission zu Artikel 6

- "1. Die Übertragung der Befugnisse zwecks Anpassung der Rechtsakte der Gemeinschaft an den technischen Fortschritt ist ein Grundprinzip; der Gesetzgeber sieht danach ein vereinfachtes Verfahren vor, damit die Rechtsakte der Gemeinschaft an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepasst werden können. Folglich betrifft dieses Prinzip auch andere Sektoren als den Lebensmittelsektor im engeren Sinne. Aus diesem Grund hat dieses Prinzip in der Vergangenheit nicht nur für alle Richtlinien bezüglich technischer Handelshemmnisse, sondern auch für andere wichtige Rechtsakte der Gemeinschaft sehr breite Anwendung gefunden.
2. Die Kommission hält eine rasche Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen europäischen Sektoren für unverzichtbar und das Ausschussverfahren für das hierfür geeignete Instrument. Darüber hinaus wünscht die Wirtschaft, dass die Gemeinschaft ihren Beschlussfassungsprozess beschleunigt, wenn sich neue technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.
3. Deshalb hält die Kommission die Bestimmungen des Artikels 5 für die Mittel, mit denen sie diesen Erfordernissen am besten gerecht werden kann.
4. Die Kommission hat die Richtlinie analysiert und zieht die Anpassung an den technischen Fortschritt in Betracht:
 - beispielsweise die Anpassung der in Anhang II vorgesehenen Merkmale der Zusammensetzung des Honigs.

Es handelt sich also nicht darum, das Verfahren zur "Anpassung an den technischen Fortschritt" auf den Anwendungsbereich der Richtlinien oder die in den Anhängen aufgeführten Definitionen der Erzeugnisse anzuwenden."

ERKLÄRUNG 194/01

Erklärung der deutschen Delegation

"Deutschland hat Besorgnis über die Aufnahme von filtriertem Honig in die Honigrichtlinie im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit und die Information der Verbraucher. Deutschland bittet daher die Kommission, Bestimmungen für Honig im Sinne von Artikel 18 Absatz 5 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit zu entwickeln."

ERKLÄRUNG 195/01

Erklärung der Kommission zu Artikel 4 ¹

- "1. Die Übertragung der Befugnisse zwecks Anpassung der Rechtsakte der Gemeinschaft an den technischen Fortschritt ist ein Grundprinzip; der Gesetzgeber sieht danach ein vereinfachtes Verfahren vor, damit die Rechtsakte der Gemeinschaft an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepasst werden können. Folglich betrifft dieses Prinzip auch andere Sektoren als den Lebensmittelsektor im engeren Sinne. Aus diesem Grund hat dieses Prinzip in der Vergangenheit nicht nur für alle Richtlinien bezüglich technischer Handelshemmnisse, sondern auch für andere wichtige Rechtsakte der Gemeinschaft sehr breite Anwendung gefunden.
2. Die Kommission hält eine rasche Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen europäischen Sektoren für unverzichtbar und das Ausschussverfahren für das hierfür geeignete Instrument. Darüber hinaus wünscht die Wirtschaft, dass die Gemeinschaft ihren Beschlussfassungsprozess beschleunigt, wenn sich neue technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.
3. Deshalb hält die Kommission die Bestimmungen der Artikel 4 (Richtlinienvorschlag Zucker), 5 (Richtlinienvorschlag eingedickte Milch und Trockenmilch) und 7 (Richtlinienvorschlag Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse) für die Mittel, mit denen sie diesen Erfordernissen am besten gerecht werden kann.
4. Die Kommission hat die Richtlinien über eingedickte Milch und Trockenmilch, über Zucker und über Fruchtsäfte analysiert. Bei jeder dieser Richtlinien zieht die Kommission die Anpassung an den technischen Fortschritt in Betracht:
 - Was den Vorschlag über Zucker betrifft, so wird in der Richtlinie beispielsweise auf Analysemethoden Bezug genommen, die aus dem Jahr 1969 stammen und heute veraltet sind; die Anpassung dieser Methoden sollte daher im Wege eines zeitsparenden Ausschussverfahrens beschlossen werden.

¹ Diese Erklärung ist identisch mit den Erklärungen 197/01 und 203/01 in diesem Dokument.

- In dem Vorschlag zu eingedickter Milch und Trockenmilch sind die Anpassungen der Kriterien für die Zusammensetzung und Behandlung in den Anhängen I und II aufgeführt. Die Bestimmung über die besondere Empfehlung für die Verwendung bei Säuglingen fällt unter den grundlegenden Rechtsakt.
- Was den Vorschlag zu den Fruchtsäften betrifft, so findet das zeitsparende Ausschussverfahren Anwendung, wenn eine besondere Bezeichnung im Zuge eines neuen Beitritts erforderlich wird. Gleiches gilt für die Bestimmung gewisser Substanzen, deren Verwendung bei der Herstellung von Fruchtsäften und -nektar zulässig ist.

In diesen drei Fällen handelt es sich also nicht darum, das Verfahren zur "Anpassung an den technischen Fortschritt" auf den Anwendungsbereich der Richtlinien oder die in den Anhängen aufgeführten Definitionen der Erzeugnisse anzuwenden."

ERKLÄRUNG 196/01

Gemeinsame Erklärungen des Rates und der Kommission zu den Analysemethoden

- "a) Die in Abschnitt B des Anhangs dieser Richtlinie beschriebene Methode müsste möglicherweise aktualisiert werden. Die Kommission sagt zu, dass sie diese Frage so bald wie möglich prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen treffen wird.
- b) Die Richtlinie 79/796/EWG der Kommission über Analysemethoden ist überholt. Die Kommission wird diesbezüglich geeignete Maßnahmen ergreifen."

ERKLÄRUNG 197/01

Erklärung der Kommission zu Artikel 7 ¹

- "1. Die Übertragung der Befugnisse zwecks Anpassung der Rechtsakte der Gemeinschaft an den technischen Fortschritt ist ein Grundprinzip; der Gesetzgeber sieht danach ein vereinfachtes Verfahren vor, damit die Rechtsakte der Gemeinschaft an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepasst werden können. Folglich betrifft dieses Prinzip auch andere Sektoren als den Lebensmittelsektor im engeren Sinne. Aus diesem Grund hat dieses Prinzip in der Vergangenheit nicht nur für alle Richtlinien bezüglich technischer Handelshemmnisse, sondern auch für andere wichtige Rechtsakte der Gemeinschaft sehr breite Anwendung gefunden.
2. Die Kommission hält eine rasche Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen europäischen Sektoren für unverzichtbar und das Ausschussverfahren für das hierfür geeignete Instrument. Darüber hinaus wünscht die Wirtschaft, dass die Gemeinschaft ihren Beschlussfassungsprozess beschleunigt, wenn sich neue technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.
3. Deshalb hält die Kommission die Bestimmungen der Artikel 4 (Richtlinienvorschlag Zucker), 5 (Richtlinienvorschlag eingedickte Milch und Trockenmilch) und 7 (Richtlinienvorschlag Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse) für die Mittel, mit denen sie diesen Erfordernissen am besten gerecht werden kann.
4. Die Kommission hat die Richtlinien über eingedickte Milch und Trockenmilch, über Zucker und über Fruchtsäfte analysiert. Bei jeder dieser Richtlinien zieht die Kommission die Anpassung an den technischen Fortschritt in Betracht:
 - Was den Vorschlag über Zucker betrifft, so wird in der Richtlinie beispielsweise auf Analysemethoden Bezug genommen, die aus dem Jahr 1969 stammen und heute veraltet sind; die Anpassung dieser Methoden sollte daher im Wege eines zeitsparenden Ausschussverfahrens beschlossen werden.

¹ Diese Erklärung ist identisch mit den Erklärungen 197/01 und 203/01 in diesem Dokument.

- In dem Vorschlag zu eingedickter Milch und Trockenmilch sind die Anpassungen der Kriterien für die Zusammensetzung und Behandlung in den Anhängen I und II aufgeführt. Die Bestimmung über die besondere Empfehlung für die Verwendung bei Säuglingen fällt unter den grundlegenden Rechtsakt.
- Was den Vorschlag zu den Fruchtsäften betrifft, so findet das zeitsparende Ausschussverfahren Anwendung, wenn eine besondere Bezeichnung im Zuge eines neuen Beitritts erforderlich wird. Gleiches gilt für die Bestimmung gewisser Substanzen, deren Verwendung bei der Herstellung von Fruchtsäften und -nektar zulässig ist.

In diesen drei Fällen handelt es sich also nicht darum, das Verfahren zur "Anpassung an den technischen Fortschritt" auf den Anwendungsbereich der Richtlinien oder die in den Anhängen aufgeführten Definitionen der Erzeugnisse anzuwenden."

ERKLÄRUNG 198/01

Erklärung der Kommission zu Anhang I-I-1.a b

"Die Kommission ist der Ansicht, dass mit der Kompromisslösung über die Definition der Produkte die Interessen der Erzeuger und der Verbraucher zufrieden stellend gegeneinander abgewogen werden, sagt zugleich aber zu, dass sie vor der endgültigen Annahme des Rechtsakts prüfen wird, wie sich die Definition für Fruchtsäfte und für Fruchtsäfte aus Konzentraten auf den Markt und den internationalen Handel auswirken könnte."

ERKLÄRUNG 199/01

Erklärung des Rates und der Kommission zu Anhang I, Teil II letzter Gedankenstrich

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass es notwendig sein wird, die Auswirkungen des Anhangs I Teil II letzter Gedankenstrich, insbesondere die Frage des Gehalts an Oligosacchariden, zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG 200/01

Erklärung der griechischen Delegation zu Artikel 1

"Nach Auffassung der griechischen Delegation wird mit der Ausklammerung der "für die Herstellung von Feinbackwaren, Konditoreiwaren oder Keksen bestimmten" Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der Richtlinie das Problem der Vorschriften für die Vermarktung dieser Produkte außerhalb der Kette und die Produktion von für breite Verbraucherkreise und für Großküchen bestimmten Erzeugnissen nicht gelöst.

Um die Gefahr einer inhaltlichen Aushöhlung der Richtlinie in der Praxis, insbesondere im Sinne eines "inverse carry-over", zu vermeiden, sollte bald ein horizontaler Rechtsakt mit zusätzlichen Vorschriften für Zwischenprodukte erlassen werden."

ERKLÄRUNG 201/01

Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 2 Nummer 6 und Anhang III Teil B

Nummer 1 vierter Gedankenstrich

"Nach Auffassung der deutschen Delegation ist bei Schwefeldioxidgehalten von mehr als 10 mg/kg davon auszugehen, dass ein Zusatzstoff vorliegt, der im Verzeichnis der Zutaten anzugeben ist. Die deutsche Delegation betrachtet die vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf die horizontalen Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG und 95/2/EG als überflüssig und dem Ziel der Vereinfachung der Rechtsvorschriften entgegenstehend. Die deutsche Delegation kann im Sinne der baldigen Verabschiedung der Richtlinie gleichwohl den fraglichen Regelungen zustimmen."

ERKLÄRUNG 202/01

Erklärung der Kommission zu Artikel 5

- "1. Die Übertragung der Befugnisse zwecks Anpassung der Rechtsakte der Gemeinschaft an den technischen Fortschritt ist ein Grundprinzip; der Gesetzgeber sieht danach ein vereinfachtes Verfahren vor, damit die Rechtsakte der Gemeinschaft an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepasst werden können. Folglich betrifft dieses Prinzip auch andere Sektoren als den Lebensmittelsektor im engeren Sinne. Aus diesem Grund hat dieses Prinzip in der Vergangenheit nicht nur für alle Richtlinien bezüglich technischer Handelshemmnisse, sondern auch für andere wichtige Rechtsakte der Gemeinschaft sehr breite Anwendung gefunden.
2. Die Kommission hält eine rasche Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen europäischen Sektoren für unverzichtbar und das Ausschussverfahren für das hierfür geeignete Instrument. Darüber hinaus wünscht die Wirtschaft, dass die Gemeinschaft ihren Beschlussfassungsprozess beschleunigt, wenn sich neue technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.
3. Deshalb hält die Kommission die Bestimmungen des Artikels 5 (Richtlinienvorschlag über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem) für die Mittel, mit denen sie diesen Erfordernissen am besten gerecht werden kann.
4. Die Kommission hat die Richtlinie analysiert und zieht die Anpassung an den technischen Fortschritt in Betracht:
 - beispielsweise die Anpassung der in Anhang III vorgesehenen Behandlung der Rohstoffe.

Es handelt sich also nicht darum, das Verfahren zur "Anpassung an den technischen Fortschritt" auf den Anwendungsbereich der Richtlinien oder die in den Anhängen aufgeführten Definitionen der Erzeugnisse anzuwenden."

ERLÄRUNG 203/01

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 ¹

- "1. Die Übertragung der Befugnisse zwecks Anpassung der Rechtsakte der Gemeinschaft an den technischen Fortschritt ist ein Grundprinzip; der Gesetzgeber sieht danach ein vereinfachtes Verfahren vor, damit die Rechtsakte der Gemeinschaft an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepasst werden können. Folglich betrifft dieses Prinzip auch andere Sektoren als den Lebensmittelsektor im engeren Sinne. Aus diesem Grund hat dieses Prinzip in der Vergangenheit nicht nur für alle Richtlinien bezüglich technischer Handelshemmnisse, sondern auch für andere wichtige Rechtsakte der Gemeinschaft sehr breite Anwendung gefunden.
2. Die Kommission hält eine rasche Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen europäischen Sektoren für unverzichtbar und das Ausschussverfahren für das hierfür geeignete Instrument. Darüber hinaus wünscht die Wirtschaft, dass die Gemeinschaft ihren Beschlussfassungsprozess beschleunigt, wenn sich neue technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.
3. Deshalb hält die Kommission die Bestimmungen der Artikel 4 (Richtlinienvorschlag Zucker), 5 (Richtlinienvorschlag eingedickte Milch und Trockenmilch) und 7 (Richtlinienvorschlag Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse) für die Mittel, mit denen sie diesen Erfordernissen am besten gerecht werden kann.
4. Die Kommission hat die Richtlinien über eingedickte Milch und Trockenmilch, über Zucker und über Fruchtsäfte analysiert. Bei jeder dieser Richtlinien zieht die Kommission die Anpassung an den technischen Fortschritt in Betracht:
 - Was den Vorschlag über Zucker betrifft, so wird in der Richtlinie beispielsweise auf Analysemethoden Bezug genommen, die aus dem Jahr 1969 stammen und heute veraltet sind; die Anpassung dieser Methoden sollte daher im Wege eines zeitsparenden Ausschussverfahrens beschlossen werden.

¹ Diese Erklärung ist identisch mit den Erklärungen 195/01 und 197/01 in diesem Dokument.

- In dem Vorschlag zu eingedickter Milch und Trockenmilch sind die Anpassungen der Kriterien für die Zusammensetzung und Behandlung in den Anhängen I und II aufgeführt. Die Bestimmung über die besondere Empfehlung für die Verwendung bei Säuglingen fällt unter den grundlegenden Rechtsakt.
- Was den Vorschlag zu den Fruchtsäften betrifft, so findet das zeitsparende Ausschussverfahren Anwendung, wenn eine besondere Bezeichnung im Zuge eines neuen Beitritts erforderlich wird. Gleiches gilt für die Bestimmung gewisser Substanzen, deren Verwendung bei der Herstellung von Fruchtsäften und -nektar zulässig ist.

In diesen drei Fällen handelt es sich also nicht darum, das Verfahren zur "Anpassung an den technischen Fortschritt" auf den Anwendungsbereich der Richtlinien oder die in den Anhängen aufgeführten Definitionen der Erzeugnisse anzuwenden."

ERKLÄRUNG 204/01

Erklärung der Kommission zu dem Vorschlag

"Die Kommission erklärt, dass sie die Entwicklung auf dem Markt für eingedickte Milch und Trockenmilch, insbesondere hinsichtlich des Eiweißgehalts, aufmerksam verfolgen wird. In dieser Hinsicht wird sie die Folgen insbesondere in Bezug auf Folgendes prüfen:

- Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen,
- im Rahmen des "Codex Alimentarius" erlassene Bestimmungen über eingedickte Milch und Trockenmilch,
- Produktimage,
- Zweckmäßigkeit einer geeigneten Kennzeichnung,
- und finanzielle Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Die Kommission wird dem Rat im Jahr 2000 Bericht erstatten. Sie wird gegebenenfalls eine Anpassung der vorliegenden Richtlinie vorschlagen."

ERKLÄRUNG 205/01

Erklärung der niederländischen Delegation

"Die Niederlande vertreten die Auffassung, dass im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Milchsektors eine gemeinschaftsweite Standardisierung des Proteingehalts gestattet werden sollte. Sie bedauern, dass die Kommission ihren Bericht über die Entwicklung des Marktes für eingedickte Milch und Trockenmilch noch nicht vorgelegt hat. Sie ersuchen daher die Kommission, diesen Bericht möglichst bald vorzulegen."

ERKLÄRUNG 206/01

Erklärung des Rates und der Kommission zum neuen Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a

"Was die Ausstellung von Rechnungen durch einen Dritten im Namen und für Rechnung eines Steuerpflichtigen anbelangt, so sind der Rat und die Kommission der Auffassung, dass angesichts des Vertrags zwischen beiden Parteien der Steuerpflichtige die volle Verantwortung dafür trägt, dass sichergestellt ist, dass diese Rechnungen richtig und gültig sind."

ERKLÄRUNG 207/01

Erklärung des Rates und der Kommission zum neuen Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b **Unterabsatz 3**

"Der Rat und die Kommission erklären, dass für Rechnungen eine Signatur im juristischen Sinne des Wortes niemals erforderlich ist; dies berührt jedoch nicht die elektronische Signatur für elektronische Rechnungen, die eine standardmäßig vorgesehene Sicherheitsfunktion erfüllt."

ERKLÄRUNG 208/01

Erklärung des Rates und der Kommission zum neuen Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b **Unterabsatz 5**

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die Bestimmungen über die für Rechnungen zu verwendende Sprache und die Übersetzung der Rechnungen die besonderen Bestimmungen für andere Dokumente wie beispielsweise Transport- oder Begleitdokumente unberührt lassen."

ERKLÄRUNG 209/01

Erklärung des Rates und der Kommission zum neuen Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d **Unterabsatz 4**

"Der Rat und die Kommission verständigen sich darauf, dass eine Liste der von den Mitgliedstaaten festgelegten Aufbewahrungszeiträume angelegt und veröffentlicht wird."

ERKLÄRUNG 210/01

Erklärung des Rates und der Kommission zum neuen Artikel 22 Absatz 9 Buchstabe e

"Der Rat und die Kommission verständigen sich darauf, dass es sich bei einer Steuerregisternummer nicht um eine Nummer handeln muss, die ausschließlich zu steuerlichen Zwecken dient."

ERKLÄRUNG 211/01

Erklärung der Kommission zur Entscheidung des Rates zur Anpassung des Teils VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs

"Nach Ansicht der Kommission kann die Ersetzung einer Visagebührenregelung durch eine Bearbeitungskostenregelung nicht durch eine einfache Anpassung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) und des Gemeinsamen Handbuchs mittels eines Ratsbeschlusses auf der Grundlage der Verordnungen Nr. 789/2001 und Nr. 790/2001 erfolgen.

Die in der GKI und im Gemeinsamen Handbuch hergestellte Beziehung zwischen der Erhebung der Gebühren und der Ausstellung des Visums stützt sich rechtlich auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d des Schengener Durchführungsübereinkommens. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Gebühren für die Ausstellung der Visa und nicht für die Bearbeitung der Visumanträge erhoben werden.

Die Kommission vertritt daher die Ansicht, dass die Einführung einer Bearbeitungskostenregelung eine vorherige Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich macht. Sollte der Rat seine Entscheidung ohne eine derartige vorherige Änderung des Übereinkommens annehmen, so behält sich die Kommission alle ihr durch den Vertrag übertragenen Rechte vor."

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2392. Tagung des Rates (Beschäftigung und Sozialpolitik) vom 3. Dezember 2001 Beschluss des Rates über den Abschluss der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Surinam, St. Kitts und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago, der Republik Uganda, der Republik Sambia und der Republik Simbabwe einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker Dok. 13890/01 + COR 1 (it) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel Dok. 12394/01 + REV 1 (fi) + ADD 1 Beschlüsse des Rates über vier Zusatzprotokolle "Wein und Spirituosen" zur Anpassung der Handelsaspekte der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bzw. der Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 13584/01 + COR 1 (pt), 13586/01 + COR 1 (sv) + COR 2 (it) + COR 3 (el) + COR 4 (pt), 13587/01 + COR 1 (pt), 13588/01 COR 1 (pt) Entscheidung des Rates zu den Folgemaßnahmen zum Grünbuch über die soziale Verantwortung der Unternehmen Dok. 14180/01 + COR 1 (fi) + REV 1 (en)	
2393. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2001 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte Dok. 11304/01 + COR 1 + REV 1 (es) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (de)	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Dok. 11356/01 + COR 1 (sv) + COR 2 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (de) Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke Dok. 14229/01 + COR 1 (pt) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt Dok. 13367/01 2395. Tagung des Rates (Verkehr/Telekommunikation) vom 6. Dezember 2001 Beschluss des Rates betreffend das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs Dok. 8010/1/01 REV 1, 8008/01 + REV 1 (en) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft Dok. 14091/01 + COR 1 (fr) + COR 2 (fi) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 + ADD 1 COR 2 (fi)	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether) Dok. 12332/01 + COR 1 (fi) + COR 2 (da) + ADD 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen Dok. 13397/01 + ADD 1 2396. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz) vom 6. Dezember 2001 Empfehlung des Rates über die Festlegung einer gemeinsamen Bewertungsskala für die Gefährdung von Persönlichkeiten, die die Europäische Union besuchen Dok. 8168/01 + COR 1 (en,es,sv) Entschließung des Rates betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen Dok. 13858/01 + COR 1 + COR 2 (fi) Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 27. März 2000 zur Ermächtigung des Direktors von Europol, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen Dok. 13923/01 + COR 1 (nl,el,es,pt,fi) Beschluss des Rates zur Ausweitung des Mandats von Europol auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität Dok. 14195/01	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend die Beteiligung der Europäischen Union an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) Dok. 13592/01 Am 7. Dezember 2001 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro Dok. 14562/01 + ADD 1 2397. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 10. Dezember 2001 Zypern/Malta Annahme der Beschlüsse des Rates über den Abschluss zweier Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sowie Malta zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse Dok. 14331/01, 14330/01 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau Dok. 12650/01 Gemeinsame Aktion des Rates betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan Dok. 14621/01 + REV 1 (en) Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen Dok. 13762/01 Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/325/EG des Rates über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina Dok. 14166/01	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2001/549/EG vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 14169/01 Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/733/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Dok. 14167/01 Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 Dok. 12732/4/01 REV 4 + COR 1 (de) 2398. Tagung des Rates (Forschung) vom 10. Dezember 2001 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006 Dok. 13026/01 + COR 1 (fi) 2401. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 13. Dezember 2001 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa Dok. 13395/01 + REV 1 (fi) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (de) + ADD 1 COR 1 REV 1 (de)	P dagegen

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2400. Tagung des Rates (Fischerei) vom 17. Dezember 2001 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 Dok. 13013/01 Abkommen mit Mauretanien • Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 Dok. 13712/01 • Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 Dok. 13703/01 <u>Erklärungen der deutschen, der spanischen, der griechischen und der italienischen Delegation</u> <u>Erklärung der deutschen Delegation</u> <i>"In Anbetracht der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Mauretanien und der seit langem bestehenden Zusammenarbeit im Fischereibereich begrüßt <u>Deutschland</u> den Abschluss der Verhandlungen mit Mauretanien.</i> <i><u>Deutschland</u> erkennt die positiven Elemente des neuen Protokolls an. Die Gemeinschaft hat wichtige Fangmöglichkeiten für die europäische Flotte gesichert. Eine neue Sicherungsklausel wurde in Artikel 4 des Protokolls aufgenommen, die zu einer besseren Abschätzung der Bestände führen kann. Das Protokoll enthält jedoch auch Elemente, die zu Besorgnis Anlass geben. Die Fangmöglichkeiten wurden für einige Bestände, insbesondere Kopffüßer, erhöht, obwohl es Anzeichen dafür gibt, dass die Bestände derzeit nicht in zufrieden stellender Verfassung sind. Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft wurde in unverhältnismäßiger Weise erhöht, ohne dass dies durch die Erhöhungen bei den Fangmöglichkeiten gerechtfertigt wäre. Diese Elemente sollten keine Präcedenzwirkung für andere Vereinbarungen haben. Eingedenk der Ratserklärung aus dem Jahre 1997 sowie des vor kurzem erschienenen</i>	GR dagegen Enthaltung I

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>Berichts des Europäischen Rechnungshofs und unter Berücksichtigung der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten die Ziele der zukünftigen Politik zu den Fischereivereinbarungen mit Drittstaaten besonders beachtet werden:</i> <i>Es besteht ein deutlicher Bedarf für verbesserte Kohärenz zwischen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Politikbereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der Umwelt- und der Handelspolitik im Geiste der Partnerschaft mit den betroffenen Ländern.</i> <i>Im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte die Gemeinschaft die Gelegenheit ergreifen, sich auf einige konkrete Schritte zur Verbesserung der Kohärenz zu verständigen, um so für die Beteiligten und die Öffentlichkeit ein klares Signal für das Engagement der Gemeinschaft in dieser Hinsicht zu geben.</i> <i>Die Bestandsabschätzungen für die relevanten Ressourcen in den ausschließlichen Wirtschaftszonen in den Küstenentwicklungsländern sollten verbessert werden. Darum ist es notwendig, dass die Gemeinschaft die entsprechenden Küstenstaaten im Rahmen der Fischereivereinbarungen ermutigt, die Sammlung von Daten über die Bestände und die Fischereiforschung zu verstärken. Ein gemischter Ausschuss mit Wissenschaftlern aus dem entsprechenden Küstenstaat und der Gemeinschaft sollte eingerichtet werden, wie es für Mauretanien in Artikel 4 des neuen Protokolls vorgesehen ist.</i> <i>Es ist wesentlich, dass die Kommission einen umfassenden Bewertungsbericht rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen vorlegt. Der Bericht sollte unter anderem folgende Elemente enthalten:</i> <i>– eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt mit Informationen zum Zustand der betreffenden Ressourcen unter Angabe der Informationsquellen,</i> <i>– eine Bewertung des Überschusses an Fangmöglichkeiten für die Gemeinschaftsflotte auf der Basis der vertretbaren Höhe der Gesamtfänge und der bestmöglichen Einschätzung des gegenwärtigen und zukünftigen Potenzials an Fängen (in Abhängigkeit von der Laufzeit der geplanten Vereinbarung) für das betreffende Küstenentwicklungsland,</i> <i>– Informationen darüber, wie das Vorsorgeprinzip bei der Ressourcenbewirtschaftung angewandt wird, soweit die Grundlagen für eine Bewertung des Zustands der Ressourcen unzureichend sind,</i> <i>– die Lage der nationalen Flotte des Küstenentwicklungslandes und ihre bisherige Entwicklung sowie ihre voraussichtliche zukünftige Entwicklung, wobei berücksichtigt werden sollte, dass die Entwicklung der nationalen Flotte vorrangig sein sollte.</i>	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>Empfohlen wird, dass alle zuständigen Stellen in der Kommission, insbesondere die Generaldirektion der Kommission, die für technische Zusammenarbeit zuständig ist, von Beginn an in die Verhandlungen und ihre Vorbereitung eingebunden werden.</i> <i>Die Gemeinschaft sollte die entsprechenden Küstenentwicklungsländer ermutigen, ihre Fischereikontrolle zu verstärken. Die Kommission wird gebeten sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten ihre Fangdaten vollständig und in der vorgesehenen Art und Weise vorlegen. Der Bewertungsbericht sollte Angaben zu den vorgelegten Fangdaten enthalten.</i> <i>Unverhältnismäßige Erhöhungen der Kosten der Gemeinschaft für die Fischereivereinbarungen müssen vermieden werden. Im Interesse der Transparenz sollte die Kommission nach den Verhandlungen die Kalkulation für die Kosten der Fangmöglichkeiten in den einzelnen Fischereibereichen offen legen."</i> <u>Erklärung der spanischen Delegation</u> 1. <i>"Die spanische Delegation sagt im Rahmen des Fischereiabkommens zu, der italienischen und der griechischen Delegation unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität die überschüssigen Fangmöglichkeiten in den Kategorien 2 und 4 anzubieten.</i> 2. <i>Die spanische Delegation merkt zu der Erklärung der deutschen Delegation in Bezug auf das Fischereiabkommen mit Mauretanien Folgendes an:</i> <i>Es ist davon auszugehen, dass die in bilateralem Rahmen durchgeführten Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Fischerei berücksichtigt werden müssen und dass diese dem Verhandlungsführer der Gemeinschaft Hinweise auf die Tragweite und Bedeutung geben, die die Europäische Union dem Fischereisektor beimisst. Spanien hat, im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft über die verschiedenen Formen seiner Kooperation mit Mauretanien unterrichtet.</i> <i>Was den Zustand des Kopffüßerbestands betrifft, so hat sich die Kommission an den verfügbaren Daten und Bewertungen sowie an jüngeren Daten über die Anwesenheit anderer Flotten im Fanggebiet orientiert. Im Falle der Kopffüßer wurde eine Reduzierung der in diesem Gebiet fischenden Schiffe um 40 festgestellt, und in dem Abkommen sind nur fünf neue Lizenzen vorgesehen.</i>	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>Die Daten über den Zustand der Bestände kleiner pelagischer Arten sind nicht so fundiert wie die für Kopffüßer. Dieser Umstand könnte 60.000 Arbeitsplätze in Mauretanien wie auch in Senegal gefährden, die von der Fischerei auf Sardinellen und andere pelagische Arten abhängen, bei der für die Gemeinschaftsflotte Fänge im Umfang von über 200.000 Tonnen vorgesehen sind.</i> <i>Schließlich möchte die spanische Delegation darauf hinweisen, dass bei jeder Zusammenarbeit unter Beteiligung spanischer Schiffe eine Solidaritätszusage besteht, die Anheuerung mauretanischer Seeleute, deren Anteil nahezu bei 40 % liegt gegenüber 20 % in der pelagischen Flotte, zu fördern.</i> <i>Die spanische Delegation ist der Ansicht, dass Erklärungen dieser Art den Diskussionen vorgreifen können, die nächstes Jahr im Rahmen der Reform der GFP stattfinden werden und bei denen es darum geht, eine korrekte Anwendung der in den Schlussfolgerungen von 1997 zu internationalen Fischereiabkommen aufgeführten Grundsätze Solidarität, Gerechtigkeit und Nicht-Diskriminierung im Fischereisektor zu erreichen."</i> <u>Erklärung der griechischen Delegation</u> <i>"Griechenland stimmte gegen den Beschluss des Rates, das Protokoll zum Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mauretanien zu erneuern, da</i> <i>• für griechische Schiffe Fangmöglichkeiten in den Kategorien 1 (Krebstiere), 4 (Fische) und 5 (Kopffüßer) hätten vorgesehen werden müssen, nachdem sowohl im Rahmen des vorangegangenen Protokolls als auch in der Zeit der vorläufigen Anwendung des Abkommens griechische Schiffe sich kontinuierlich an der Nutzung der entsprechenden Fischereiressourcen im Rahmen überschüssiger Gemeinschaftsquoten anderer Länder beteiligt hatten;</i> <i>• in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates von 1997 sowie auf den dritten Sonderbericht des Rechnungshofs für 2001 über die Verwaltung der internationalen Fischereiübereinkommen durch die Europäische Kommission hinzuweisen ist, wonach vermieden werden muss, dass die Fangmöglichkeiten aus Fischereiabkommen mit dritten Ländern nur unvollständig ausgeschöpft werden."</i>	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<u>Erklärung der italienischen Delegatin</u> <i>"Die italienische Delegation bedauert, dass bei der Billigung des mit Mauretanien ausgehandelten Fischereiprotokolls im Vorschlag für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten für Kopffüßler nicht der Tatsache Rechnung getragen worden ist, dass Italien billigerweise erwarten kann, dass ihm zusätzlich zu den bisher genutzten Lizenzen eine weitere Lizenz zugewiesen wird.</i> <i>Auch wenn man die Probleme Spaniens aufgrund des nicht zustande gekommenen Abkommens mit Marokko berücksichtigt, wo sich größte Solidarität manifestiert hat, beklagt die italienische Delegation, dass andererseits bei der Aufteilung der Fangmöglichkeiten für Kopffüßler die Grundsätze des Gleichgewichts und der Billigkeit nicht auf überlegtere Weise angewandt worden sind.</i> <i>Ferner möchte die italienische Delegation Spanien zwar für seine Bereitschaft danken, die überschüssigen Fangmöglichkeiten bei der Kategorie 4 (Tiefseegrundfischfang) abzutreten, zugleich aber darauf hinweisen, dass es gängige Gemeinschaftspraxis ist, die Fangmöglichkeiten, die von den Mitgliedstaaten, denen sie zugewiesen wurden, nicht genutzt werden, anderen interessierten Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, damit die Fischereiabkommen optimal genutzt werden können."</i> Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 2001 bis zum 20. Mai 2004 12061/1/01 REV 1 Verordnung des Rates über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren 14593/01 Beziehungen zu den assoziierten MOEL • Abschluss der Protokolle für die Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen Dok. 14470/01, 14471/01, 14472/01, 14473/01 + COR 1 (fr,de,it,nl,en,da,el,pt,sv), 14474/01, 14475/01, 14476/01	A dagegen

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Türkei/Zypern/Malta - Beschlüsse des Rates über den Abschluss von Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern, Malta sowie der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme von Zypern, Malta und der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft Dok. 13249/01 + COR 1 (it) + COR 2 (de), 13248/01 + COR 1 (de), 13252/01, 13251/01 + COR 1 (de), 13254/01, 13207/01 + COR 1 (de) Verordnung des Rates über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 14599/01 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Abkommens in Form einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung im Namen der Europäischen Gemeinschaft Dok. 14056/01 "PERICLES"-Programm - Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (PERICLES-Programm) Dok. 14641/01 - Beschluss des Rates über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (PERICLES-Programm) auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben Dok. 14642/01 2402. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 19. Dezember 2001 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG Dok. 12425/01 + COR 1 (fi) + COR 2 (es) + COR 3 (it) + COR 4 (sv) + COR 5 (pt) + ADD 1	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001, zwecks Aufnahme Senegals in die Liste der Länder, die Sonderregelungen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder in Anspruch nehmen können Gemeinsame Aktion 2001/ /GASP des Rates zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa Dok. 14743/01 + COR 1 Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen anzuwenden sind Dok. 14224/01 + COR 1 (da,en,fi,sv), 14225/01 + COR 1 + COR 2 (nl), 14226/01 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates Dok. 11367/01 + COR 1 (de) + COR 2 (sv) + COR 3 (sv) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (fi) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit Dok. 13382/01 + COR 1 (fi) + COR 2 (fi) + ADD 1 REV 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen Dok. 10794/01 + COR 1 + COR 1 REV 1 (fr,nl) + COR 2 (nl) + ADD 1	

DEZEMBER 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen Am 27. Dezember 2001 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Bekämpfung des Terrorismus • Gemeinsamer Standpunkt des Rates über die Bekämpfung des Terrorismus Dok. 14771/01 • Gemeinsamer Standpunkt des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Dok. 12915/01 • Verordnung des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Dok. 14772/01	Enthaltung F